Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# § 2 K-BWG

K-BWG - Kärntner Bergwachtgesetz - K-BWG

Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 22.01.2019

§ 2

Organisation

(1) Die Kärntner Bergwacht hat ihren Sitz in Klagenfurt.

(2) Die Mitglieder der Kärntner Bergwacht sind die angelobten Bergwächter.

(3) Die Organe der Kärntner Bergwacht sind die Vollversammlung, die Rechnungsprüfer, der Vorstand, der Landesleiter, die Bezirksversammlungen, die Bezirksleiter, die Sprengelversammlungen und die Einsatzleiter.

In Kraft seit 01.01.1973 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at